



Spitzenverband

**Stellungnahme
des GKV–Spitzenverbandes
vom 10.12.2015**

**zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe
(Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)
vom 26.11.2015**

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	4
II. Stellungnahme zum Gesetz	7
Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf).....	7
§ 1 Führen der Berufsbezeichnung	7
§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis	8
§ 3 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis	9
§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten.....	10
§ 5 Ausbildungsziel.....	11
§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung	12
§ 7 Durchführung der praktischen Ausbildung	13
§ 8 Träger der praktischen Ausbildung	14
§ 9 Mindestanforderungen an Pflegeschulen.....	15
§ 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule	16
§ 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung	17
§ 12 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen.....	18
§ 13 Anrechnung von Fehlzeiten	19
§ 14 Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.....	20
§ 15 Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs	21
§§ 16 bis 25 (Abschnitt 2 – Ausbildungsverhältnis)	22
§ 26 Grundsätze der Finanzierung.....	23
§ 27 Ausbildungskosten	25
§ 28 Umlageverfahren	26
§ 29 Ausbildungsbudget, Grundsätze	27
§ 30 Pauschalbudgets	28
§ 31 Individualbudgets	29
§ 32 Höhe des Finanzierungsbedarfs, Verwaltungskosten.....	30
§ 33 Aufbringung des Finanzierungsbedarfs	31
§ 34 Ausgleichszahlung	32
§ 35 Rechnungslegung der zuständigen Stelle	33
§ 36 Abs. 1 bis 4 Schiedsstelle	34
§§ 37 bis 39 Hochschulische Ausbildung	36
§ 53 Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen.....	37
§ 54 Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung	38
§§ 58 bis 62 Anwendungs- und Übergangsvorschriften	39
§ 63 Evaluation.....	40
Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)	41

§ 63 Grundsätze.....	41
Artikel 6 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes).....	42
§ 2 Nummer 1a Begriffsbestimmungen.....	42
§ 17a Abs. 1 Finanzierung von Ausbildungskosten.....	43
§ 17a Abs. 2 und 3 Finanzierung von Ausbildungskosten.....	44
§ 17a Abs. 4, 4a, 8 und 9 Finanzierung von Ausbildungskosten.....	45

I. Vorbemerkung

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt der Gesetzgeber die Intention, die bisher getrennten Pflegeberufsausbildungen der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer einheitlichen Ausbildung zusammenzufassen. Mit der Zusammenlegung der bisher getrennten Pflegeausbildungen soll das pflegerische Kompetenzspektrum weiterentwickelt werden, um flexibel auf sich wandelnde Pflegebedarfe reagieren zu können.

Diese Weiterentwicklung der Pflegeausbildung wird begrüßt, muss dabei aber konsequent an dem Ziel ausgerichtet sein, das bestehende hohe pflegerische Qualitätsniveau in Zukunft weiter zu steigern und die pflegerische Versorgung insgesamt sowie den gegenwärtigen wie zukünftigen Fachkräftebedarf sicherzustellen. Dazu ist es notwendig, dass alle Beteiligten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit ihrer Verantwortung nachkommen. Dies gilt auch für die Länder im Hinblick auf ihre Zuständigkeit für den Bildungsbereich.

Bei dieser Zielsetzung kann die Neuorganisation der Ausbildung ein Baustein sein, um die Attraktivität des Pflegeberufes zu steigern. Die Aufwertung des Berufsbildes insgesamt wird nicht allein von den Ausbildungsbedingungen bestimmt, sondern hängt von einer Reihe weiterer Faktoren ab (Arbeitsbedingungen, Vergütung, Vereinbarkeit Familie-Beruf, Arbeitsverdichtung etc.). Es müssen daher auch weitere Maßnahmen ergriffen werden, um zukünftig die Fachkräftebasis zu sichern, mehr Auszubildende für den Pflegeberuf zu gewinnen und qualifizierte Fachkräfte dauerhaft an den Pflegebereich zu binden.

Ausbildungsinhalte

Die sich ändernden Versorgungsstrukturen und Pflegebedarfe machen es notwendig, dass die pflegerischen Handlungskompetenzen mindestens auf dem bisherigen hohen Niveau erhalten bleiben. Mit dem Gesetzentwurf soll die Ausbildung im Pflegebereich generalisiert und die bislang getrennten Pflegeberufsausbildungen der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer einheitlichen Ausbildung zusammengefasst werden. Die praktischen und theoretischen Inhalte einer generalistischen Ausbildung müssen in der Rechtsverordnung so gestaltet werden, dass die Ausbildungsqualität nicht verloren geht und auch zukünftig den besonderen Bedarfen der zu Pflegenden Rechnung getragen wird.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes zwingend erforderlich, möglichst frühzeitig und parallel zum parlamentarischen Verfahren Ausbildungsinhalte zu konkretisieren. Der Entwurf der Rechtsverordnung sollte vor Abschluss des parlamentarischen Verfahrens bekannt sein.

Zugang und Durchlässigkeit

Der weiterhin niedrighschwellige und gestufte Zugang ist vor dem Hintergrund des zukünftigen Fachkräftebedarfs unter Berücksichtigung der hohen Anforderungen an den Pflegeberuf positiv zu werten. Die neue Ausbildungsstruktur soll zudem eine größere vertikale und horizontale Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Pflegebereichen und Pflegequalifikationen ermöglichen. Das Ziel eine höhere Durchlässigkeit zu schaffen ist im Grundsatz ebenfalls zu begrüßen, da hierdurch flexibler auf sich wandelnde Bedarfe reagiert werden kann. Die zusätzlichen Einsatz- und Aufstiegsmöglichkeiten und die Arbeitsbedingungen müssen aber so gestaltet werden, dass es nicht zu Fehlverteilungen kommt.

Hinsichtlich der Qualifikationsniveaus muss die Basis auch in Zukunft eine gute und kompetenzorientierte Berufsausbildung sein, die bei Patienten und Pflegebedürftigen in der Praxis ankommt. Mit der nun vorgesehenen primärqualifizierenden Pflegeausbildung an Hochschulen muss sichergestellt sein, dass die akademisch ausgebildeten Pflegefachkräfte auch für den Einsatz in der Praxis zur Verfügung stehen und unter Berücksichtigung pflegewissenschaftlicher Kompetenzen zu einer Steigerung der Pflegequalität beitragen. Die teilweise in der Fachöffentlichkeit vorzufindende Auffassung, dass eine weitreichende Akademisierung der Pflegeausbildung das Zukunftsmodell sei, wird nicht geteilt. Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes sollte das Ziel darin bestehen, einen versorgungspolitisch abgeleiteten Mix an verschiedenen Qualifikationen zu gewährleisten.

Wegfall Schulgeld

Mit den gesetzlichen Bestimmungen wird die bisherige Benachteiligung von ausbildenden Betrieben aufgehoben und klargestellt, dass Schulgeldzahlungen durch die Auszubildenden nicht mehr zulässig sind. Diese Regelung ist als uneingeschränkt positiv zu werten, weil damit eine Zugangshürde für die Entscheidung pro Pflegeausbildung entfällt. Zudem ist eine Eigenbeteiligung der Auszubildenden vor dem Hintergrund der Sicherung des Fachkräftebedarfs nicht mehr zeitgemäß.

Finanzierungsgrundlagen

Hinsichtlich der Gesamt- und Mehrkostenermittlung für die generalistische Pflegeausbildung wird das Berechnungsmodell von WIAD/Prognos aus dem Jahr 2013 zugrunde gelegt. Insgesamt scheinen die daraus ermittelten Gesamtkosten zu niedrig angesetzt, da die Datengrundlage des Gutachtens noch vor 2013 erhoben wurde und die Ausbildungszahlen und -kosten mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2017 höher veranschlagt werden müssen. Zudem bedarf es vor dem Hintergrund anhaltend steigender Ausbildungszahlen in den Pflegeberufen einer gesicherten prognostischen Abschätzung zur künftigen Kostenentwicklung.

Mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Finanzierungssystematik wird der unzureichende Finanzierungsanteil der Länder an den schulischen Ausbildungskosten faktisch festgeschrieben. Bereits heute kommen die Länder entsprechend ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit nicht in ausreichendem Umfang für die schulischen Ausbildungskosten auf. Seinen deutlichsten Ausdruck findet dieser Umstand in der immer noch gängigen Praxis der Schulgeldzahlungen durch die Auszubildenden. Die Finanzierung der Schulkosten durch Gelder der Sozialversicherung wird aus ordnungspolitischen Gründen abgelehnt. Gefordert wird, dass die Schulkosten vollumfänglich von den Bundesländern getragen werden. Die Finanzierung der Kosten für die praktische Ausbildung erfolgt durch die gesetzliche Krankenversicherung und die Kostenträger nach dem SGB XI bzw. der sozialen Pflegeversicherung unter Einbezug der privaten Pflegeversicherung.

Anknüpfend an das WIAD/Prognos-Gutachten wird daher ein Finanzierungsmodell präferiert (Szenario 2 Variante C und D), mit dem die jeweilige Finanzierungsverantwortung der schulischen und praktischen Ausbildung eindeutig nachvollzogen werden kann und Quersubventionierungen staatlicher Aufgaben durch die Sozialversicherungsträger vermieden werden. Die Finanzierungsregelungen sind insoweit anzupassen, dass die Belastung der Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung möglichst vermieden wird. Außerdem ist die Finanzierungsregelung effizient und verwaltungsarm auszugestalten.

Ausbildungsfonds

Die noch zu benennenden zuständigen Stellen als Organisator und Verwalter der Ausgleichsfonds sollen in Zukunft als Ausgleich für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten 0,6 % auf das Ausbildungsbudget erheben dürfen. Besonders im Vergleich zu den bereits jetzt erhobenen Verwaltungskostenpauschalen der bei den Landeskrankenhausgesellschaften geführten Ausbildungsfonds nach § 17a Abs. 5 KHG sind deutlich geringere Pauschalen festgelegt (z. B. Baden-Württemberg: Fondsvolumen 230 Mio. Euro, Verwaltungskostenpauschale: 0,041 %). Auch der zukünftige Einbezug der Altenpflege rechtfertigt keine Verwaltungskostenpauschale in der vorgesehenen Höhe.

II. Stellungnahme zum Gesetz

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 1 Führen der Berufsbezeichnung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es wird die Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann, ggf. mit akademischen Grad, eingeführt.

B) Stellungnahme

Mit dieser Berufsbezeichnung wird die Trennung zwischen den bisherigen Pflegeausbildungen Altenpflege-, Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheitskrankenpflege aufgehoben und der generalistische Ansatz der neuen Pflegeausbildung deutlich gemacht.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung werden festgelegt.

B) Stellungnahme

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung entsprechen dem bisherigen Recht nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 3 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann zurückgenommen, widerrufen oder das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden.

B) Stellungnahme

Die Regelungen zur Rücknahme, zum Widerruf und zum Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung dienen dem Schutz pflegebedürftiger Menschen und vor dem Missbrauch der Ausübung des Pflegeberufs. Diese Regelungen sind notwendig und werden begrüßt.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es werden die beruflichen Tätigkeiten definiert, die dem Pflegeberuf vorbehalten sind.

B) Stellungnahme

Den beschriebenen Kernaufgaben der beruflichen Pflege kann zugestimmt werden. Im Rahmen der Ausbildung müssen die dazu notwendigen Kompetenzen auch zielgerichtet und umfassend vermittelt werden.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 5 Ausbildungsziel

A) Beabsichtigte Neuregelung

Das Ausbildungsziel der neuen beruflichen Pflegeausbildung wird definiert. Zugleich wird damit der zu erfüllende Bildungsauftrag festgelegt, der von den Trägern der praktischen Ausbildung und den Pflegeschulen zu erfüllen ist. Es sind die Kompetenzen zu vermitteln, die für die selbständige und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen erforderlich sind.

B) Stellungnahme

Zu den fachlichen und personalen Kompetenzen zählen nach der gesetzlichen Definition die erforderlichen methodischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen, die Lernkompetenzen sowie die Fähigkeit zum Wissenstransfer. Im Rahmen der Ausbildung müssen diese Kompetenzen auch zielgerichtet und umfassend vermittelt werden. Der Entwurf der Rechtsverordnung nach § 56 sollte vor Abschluss des parlamentarischen Verfahrens bekannt sein. Diese Rechtsverordnung muss dafür Sorge tragen, dass auch zukünftig den besonderen Bedarfen der zu Pflegenden Rechnung getragen wird.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Ausbildung dauert grundsätzlich drei Jahre, in Teilzeit höchstens fünf Jahre und besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt und gliedert sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Die Zusammenarbeit von Schule, Träger der praktischen Ausbildung und weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen wird über Kooperationsverträge abgesichert.

B) Stellungnahme

Die Struktur der generalistischen Ausbildung erfordert eine enge Zusammenarbeit der Beteiligten. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Struktur richtet sich nach den Regelungen der Verordnung nach § 56. Der Entwurf der Rechtsverordnung sollte vor Abschluss des parlamentarischen Verfahrens bekannt sein. Es muss sichergestellt sein, dass die Ausbildung auch in strukturschwachen Regionen und im ländlichen Raum möglich ist. Diese Rechtsverordnung muss dafür Sorge tragen, dass auch zukünftig den besonderen Bedarfen der zu Pflegenden Rechnung getragen wird.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 7 Durchführung der praktischen Ausbildung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die praktische Ausbildung erfolgt in zugelassenen Krankenhäusern sowie zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen. Für den Bereich der pädiatrischen Versorgung sind Sonderregelungen vorgesehen.

B) Stellungnahme

Die Einzelheiten zu Umfang und Verteilung der Einsätze regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56. Der Entwurf der Rechtsverordnung sollte vor Abschluss des parlamentarischen Verfahrens bekannt sein. Diese Rechtsverordnung muss dafür Sorge tragen, dass auch zukünftig den besonderen Bedarfen der zu Pflegenden Rechnung getragen wird.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 8 Träger der praktischen Ausbildung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Träger der praktischen Ausbildung sind zugelassene Krankenhäuser oder zugelassene ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, die eine Pflegeschule selbst betreiben oder mit mindestens einer Schule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben. Die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung können auch von einer Pflegeschule wahrgenommen werden.

B) Stellungnahme

Die praktische Umsetzung erfolgt auf Grundlage der Rechtsverordnung nach § 56. Der Entwurf der Rechtsverordnung sollte vor Abschluss des parlamentarischen Verfahrens zum Pflegeberufereformgesetz bekannt sein. Diese Rechtsverordnung muss dafür Sorge tragen, dass auch zukünftig den besonderen Bedarfen der zu Pflegenden Rechnung getragen wird.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 9 Mindestanforderungen an Pflegeschulen

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es werden die Mindestanforderungen (z.B. fachlich, räumlich) für staatliche und staatlich anerkannte Pflegeschulen geregelt, um das Ziel der Ausbildung und eine hohe Ausbildungsqualität sicherzustellen. Die Länder können diese Anforderungen weiter ausgestalten.

B) Stellungnahme

Im Mittelpunkt der dargestellten Anforderungen muss stehen, dass die Schule in die Lage versetzt wird, die Qualität der neuen Pflegeausbildung sicherzustellen.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule

A) Beabsichtigte Neuregelung

Den Pflegeschulen wird die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung übertragen.

B) Stellungnahme

Die Gesamtverantwortung den Schulen zu übertragen wird begrüßt. Dies beinhaltet auch die Prüfung des Ausbildungsplans sowie die Prüfung der Durchführung der praktischen Ausbildung auf Grundlage des Ausbildungsplans.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist der mittlere Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss, ein Hauptschulabschluss unter bestimmten Voraussetzungen sowie der Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulausbildung.

B) Stellungnahme

Mit allen Vorteilen eines niedrighschwelligen Zugangs zur Ausbildung sind auch Risiken verbunden (z.B. Absenkung des Qualitätsniveaus, steigende Zahl der Ausbildungsabbrecher). Insbesondere der vorgesehene Zugang zur neuen Ausbildung über eine erfolgreich abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, sollte sehr zeitnah zur Sicherstellung der Qualität der Ausbildung evaluiert werden. Dies beinhaltet auch die Frage im welchem Umfang die Auszubildenden die neue Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben sowie den künftigen Einsatzbereich. Die in § 63 genannte Frist ist deutlich zu verkürzen.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 12 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

A) Beabsichtigte Neuregelung

Auf Antrag können andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen oder Teile davon auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden. Dies gilt auch für Assistenz- und Helferberufe.

B) Stellungnahme

Mit Blick auf die Qualität der Ausbildung sollte die Anrechnung von Ausbildungszeiten, die den Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen entsprechen, ebenfalls zeitnah einer wissenschaftlichen Evaluation im Sinne von § 63 unterzogen werden.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 13 Anrechnung von Fehlzeiten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung aufgrund von Urlaub, Krankheit und Schwangerschaft wird geregelt. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.

B) Stellungnahme

Die konkrete Anrechnung von Unterbrechungszeiten ist notwendig, um das Ausbildungsziel zu erreichen und damit die Qualität der neuen Pflegeausbildung sicherzustellen

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 14 Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

A) Beabsichtigte Neuregelung

Zur Weiterentwicklung des Pflegeberufes werden im Rahmen befristeter Angebote Modellvorhaben in Verbindung mit § 63 Abs. 3c SGB V ermöglicht, um erweiterte Kompetenzen zur Ausübung der Heilkunde zu vermitteln. Gesonderte Lehrpläne hierfür sind durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen. In Erweiterung des bisherigen Rechts können Angebote standardisierter Module künftig auch unabhängig von bereits beschlossenen Modellvorhaben entwickelt werden.

In beiden Fällen schließt die Ausbildung mit einer staatlichen Prüfung ab. Für bereits qualifizierte Personen wird eine Übergangsregelung getroffen.

B) Stellungnahme

Die beabsichtigten Regelungen sind zu begrüßen.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 15 Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs

A) Beabsichtigte Neuregelung

Entsprechend der bisherigen Rechtslage können auch im Rahmen der neuen Pflegeausbildung Modellvorhaben unter den festgelegten Voraussetzungen zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe dienen, befristet zugelassen werden. Die Zulassung setzt voraus, dass das Erprobungsziel und die erwarteten Ergebnisse beschrieben werden, eine sachgerecht begleitende und abschließende Evaluation des Modellvorhabens erfolgt und dass die Laufzeit des Modellvorhabens fünf Jahre nicht überschreitet, wobei eine Verlängerung um zwei Jahre anhand der Evaluationsergebnisse zu begründen ist. Die Zulassung erfolgt durch die Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit.

B) Stellungnahme

Eine befristete Erprobung von Konzepten im Rahmen von Modellvorhaben wird begrüßt. Um zu einer sicheren Ergebniseinschätzung zu gelangen, sollte die Evaluation auf wissenschaftlicher Basis erfolgen.

C) Änderungsvorschlag

§ 15 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert: Vor dem Wort „Evaluation“ wird das Wort „wissenschaftliche“ eingefügt.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§§ 16 bis 25 (Abschnitt 2 – Ausbildungsverhältnis)

Auf Abschnitt 2 – Ausbildungsverhältnis – wird nicht im Einzelnen eingegangen. Als bedeutsam sehen wir den Hinweis an, dass die Vereinbarung über eine Schulgeldzahlung nichtig ist. Diese Regelung ist als uneingeschränkt positiv zu werten, weil damit eine Zugangshürde für die Entscheidung pro Pflegeausbildung entfällt. Eine Eigenbeteiligung der Auszubildenden vor dem Hintergrund der Sicherung des Fachkräftebedarfs ist nicht zeitgemäß.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 26 Grundsätze der Finanzierung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Mit der Zielsetzung, bundesweit eine wohnortnahe qualitätsgesicherte Ausbildung sicherzustellen, eine ausreichende Zahl qualifizierter Pflegekräfte auszubilden, Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden, die Ausbildung in kleinen und mittleren Einrichtungen zu stärken und wirtschaftliche Ausbildungsstrukturen zu gewährleisten, werden die Ausbildungskosten durch Ausgleichsfonds auf Landesebene finanziert. An der Finanzierung dieser Ausgleichsfonds nehmen zugelassene Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen, das jeweilige Land, die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung teil. Die Ausgleichsfonds werden auf Landesebene organisiert und verwaltet. Die zuständige Stelle bestimmt das jeweilige Land. Länderübergreifende Regelungen sind möglich.

B) Stellungnahme

Hinsichtlich der Gesamt- und Mehrkostenermittlung für die generalistische Pflegeausbildung wird das Berechnungsmodell von WIAD/Prognos aus dem Jahr 2013 zu Grunde gelegt. Insgesamt scheinen die daraus ermittelten Gesamtkosten zu niedrig angesetzt, da die Datengrundlage des Gutachtens noch vor 2013 erhoben wurde und die Ausbildungszahlen und -kosten mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2017 höher veranschlagt werden müssen. Zudem bedarf es vor dem Hintergrund anhaltend steigender Ausbildungszahlen in den Pflegeberufen einer gesicherten prognostischen Abschätzung zur künftigen Kostenentwicklung.

Mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Finanzierungssystematik wird der unzureichende Finanzierungsanteil der Länder an den schulischen Ausbildungskosten faktisch festgeschrieben. Bereits heute kommen die Länder entsprechend ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit nicht in ausreichendem Umfang für die schulischen Ausbildungskosten auf. Seinen deutlichsten Ausdruck findet dieser Umstand in der immer noch gängigen Praxis der Schulgeldzahlungen durch die Auszubildenden. Die Finanzierung der Schulkosten durch Gelder der Sozialversicherung wird aus ordnungspolitischen Gründen abgelehnt. Gefordert wird, dass die Schulkosten vollumfänglich von den Bundesländern getragen werden. Die Finanzierung der Kosten für die praktische Ausbildung erfolgt durch die gesetzliche Krankenversicherung und die Kostenträger nach dem SGB XI bzw. der sozialen Pflegeversicherung unter Einbezug der privaten Pflegeversicherung.

Anknüpfend an das WIAD/Prognos-Gutachten wird daher ein Finanzierungsmodell präferiert (Szenario 2 Variante C und D), mit dem die jeweilige Finanzierungsverantwortung der schulischen und praktischen Ausbildung eindeutig nachvollzogen werden kann und Quersubventi-

onierungen staatlicher Aufgaben durch die Sozialversicherungsträger vermieden werden. Die Finanzierungsregelungen sind insoweit anzupassen, dass die Belastung der Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung möglichst vermieden wird. Außerdem ist die Finanzierungsregelung effizient und verwaltungsarm auszugestalten.

Die bereits heute mögliche Etablierung der Ausbildungsumlage auf Landesebene nach § 82a SGB XI könnte die notwendigen Anreize schaffen, damit die Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Pflegeeinrichtungen vermieden werden und neue Ausbildungsplätze geschaffen werden. In der Begründung zu § 26 wird auf die Bedeutung dieser Ausbildungsumlage hingewiesen. Die Einführung der Ausbildungsumlage für die Altenpflegeausbildung in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Saarland hat zu deutlich ansteigenden Ausbildungszahlen in diesen Ländern geführt. Insbesondere aus finanziellen Gründen haben andere Länder jedoch die Ausbildungsumlage nicht eingeführt.

C) Änderungsvorschlag

Das Finanzierungsmodell ist entsprechend dem WIAD/Prognos-Gutachten, Szenario 2, Variante C und D, grundlegend anzupassen. Die Schulkosten sind umfänglich von den Ländern zu tragen. Die Kosten der praktischen Ausbildung übernehmen die Krankenversicherung und die Kostenträger nach dem SGB XI bzw. die soziale Pflegeversicherung unter Einbezug der privaten Pflegeversicherung.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 27 Ausbildungskosten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Ausbildungskosten umfassen die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung, die Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung und die Betriebskosten der schulischen Ausbildung einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung. Die Investitionskosten zählen nicht zu den Ausbildungskosten.

Die Kosten der Ausbildungsvergütung werden unter Beachtung des gesetzlich normierten Wertschöpfungsanteils berücksichtigt.

B) Stellungnahme

Wird das Finanzierungsmodell entsprechend dem WIAD/Prognos-Gutachten, Szenario 2, Variante C und D, grundlegend angepasst, ist eine Klarstellung notwendig, welche Kosten zu den praktischen Ausbildungskosten gehören sowie die Festlegung eines bundesweit einheitlichen Wertschöpfungsanteils. Damit ist auch Sicherzustellen, dass für die Schulkosten die Bundesländer zuständig sind. Nähere Einzelheiten zu den anzuerkennenden Ausbildungskosten werden durch die Rechtsverordnung nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 bestimmt. Der Entwurf der Rechtsverordnung sollte vor Abschluss des parlamentarischen Verfahrens zum Pflegeberufereformgesetz bekannt sein.

C) Änderungsvorschlag

Entsprechend dem in § 26 vorgeschlagenen Finanzierungsmodell sind die Kosten für die schulische Ausbildung und die der praktischen Ausbildung mit Blick auf die Zuständigkeit der Kostenträger abzugrenzen.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 28 Umlageverfahren

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Finanzierung der Ausbildungsfonds erfolgt über Krankenhäuser und stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen über landesweite Umlageverfahren. Die Krankenhäuser können die Umlagebeträge zusätzlich zu Entgelten und Vergütung als Ausbildungszuschläge erheben. Die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen können die Umlagebeträge in der allgemeinen Vergütung der Pflegeleistungen berücksichtigen.

B) Stellungnahme

Wird das Finanzierungsmodell entsprechend dem WIAD/Prognos-Gutachten, Szenario 2, Variante C und D, grundlegend angepasst, ist die Finanzierung so auszugestalten, dass ausbildende Betriebe gegenüber nicht ausbildenden Betrieben nicht benachteiligt werden.

C) Änderungsvorschlag

Entsprechend dem in § 26 vorgeschlagenen Finanzierungsmodell ist das Umlageverfahren anzupassen.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 29 Ausbildungsbudget, Grundsätze

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen erhalten im Voraus ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten. Das Budget soll die Kosten der Ausbildung bei wirtschaftlicher Betriebsführung decken. Die Bestimmung des (Gesamt-)Budgets erfolgt über die gemeldete Anzahl der Auszubildenden und im Regelfall über die Pauschalen nach § 30 pro Auszubildenden.

Die Parteien (Teilnehmer am Ausgleichsfonds) können Strukturverträge schließen, die den Ausbau, die Schließung oder die Zusammenlegung von Pflegeschulen finanziell unterstützen und zu wirtschaftlichen Ausbildungsstrukturen führen.

B) Stellungnahme

Die Finanzierung der Ausbildungskosten auf Grundlage von Ausbildungsbudgets ist grundsätzlich ein praktikables Verfahren und wird unterstützt. Die Festlegung von Ausbildungsbudgets auf Grundlage vereinbarter Pauschalen ermöglicht eine auf die individuelle Ausbildungssituation zugeschnittene Finanzierung, die dem tatsächlichen Bedarf gerecht wird. Dies ermöglicht auch eine Steigerung von Ausbildungsangeboten.

Maßnahmen bzw. die Finanzierung der Infrastrukturförderung – auch hinsichtlich der Pflegeschulen – gehören nicht zu den originären Aufgaben der Kranken- und Pflegeversicherung.

C) Änderungsvorschlag

Das Finanzierungsmodell ist entsprechend dem WIAD/Prognos-Gutachten, Szenario 2, Variante C und D, grundlegend anzupassen.

§ 29 Abs. 3 Satz 3 und 4 sind zu streichen.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 30 Pauschalbudgets

A) Beabsichtigte Neuregelung

Durch gemeinsame Vereinbarungen von Kosten- und Leistungsträgern werden auf Landebene Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung als auch zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen vereinbart. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle nach § 36 innerhalb von sechs Wochen. Die Pauschalen sind alle drei Jahre anzupassen, um der aktuellen Kostenentwicklung Rechnung zu tragen. Der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen haben die Schülerzahl, die voraussichtlichen Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und das sich daraus ergebende Gesamtbudget der zuständigen Stelle mitzuteilen.

B) Stellungnahme

Entsprechend den Ausführungen zu § 29 können Pauschalbudgets als ein praktikables Instrument zur Finanzierung der Ausbildungskosten angesehen werden.

Es sollte klargestellt werden, dass die Informationen der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen über die Schülerzahl, die voraussichtlichen Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und das sich daraus ergebende Gesamtbudget auch den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen mitgeteilt werden.

C) Änderungsvorschlag

Das Finanzierungsmodell ist entsprechend dem WIAD/Prognos-Gutachten, Szenario 2, Variante C und D, grundlegend anzupassen.

In § 30 Abs. 4 Satz 1 sind neben der „zuständigen Stelle“ auch die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen zu nennen.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 31 Individualbudgets

A) Beabsichtigte Neuregelung

Anstelle der Pauschalbudgets können Individualbudgets vereinbart werden. Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung können vereinbaren, dass das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung die Ausbildungskosten der Pflegeschule mit umfasst. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle nach § 36 innerhalb von sechs Wochen.

B) Stellungnahme

Entsprechend den Ausführungen zu § 29 können Pauschalbudgets als ein praktikables Instrument zur Finanzierung der Ausbildungskosten angesehen werden. Die Vereinbarung von Individualbudget sollte nicht den Regelfall darstellen. Die in Absatz 3 genannte Frist ist nicht praktikabel.

C) Änderungsvorschlag

Das Finanzierungsmodell ist entsprechend dem WIAD/Prognos-Gutachten, Szenario 2, Variante C und D, grundlegend anzupassen.

Die in Absatz 3 genannte Frist von zwei Monaten ist zu streichen.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 32 Höhe des Finanzierungsbedarfs, Verwaltungskosten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die zuständige Stelle ermittelt den Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung im Land aus der Summe aller Ausbildungsbudgets eines Landes, einer Liquiditätsrücklage in Höhe von 3 v.H. und einer Verwaltungskostenpauschale für die zuständige Stelle in Höhe von 0,6 v.H..

B) Stellungnahme

Mit dem Gesetz sind eine Reihe neuer Gremien vorgesehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehene Fondslösung außer Acht lässt, dass es in fast allen Ländern bereits Ausbildungsfonds gibt, die von den Landeskrankengesellschaften geführt werden. Diese Ausbildungsfonds umfassen neben der Krankenpflege auch weitere Ausbildungsberufe nach KHG, können also nicht entfallen. Die Frage, inwiefern die Länder angesichts ihres geringen Finanzierungsanteils tatsächlich die für die Fondsverwaltung zuständige (und möglicherweise zusätzliche) Stelle benennen sollten und damit zudem ggf. doppelte Verwaltungsaufwände auslösen, ist durchaus kritisch zu sehen.

Vor diesem Hintergrund ist auch kritisch zu hinterfragen, dass für die zuständige Stelle als Ausgleich für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten einen Anteil von 0,6 v.H. des Ausbildungsbudgets erhebt. Der Gesetzentwurf geht von 16 Mio. Euro bei Gesamtkosten von 2,7 Mrd. Euro aus. Besonders im Vergleich zu den bereits jetzt erhobenen Verwaltungskostenpauschalen der bei den Landeskrankengesellschaften geführten Ausbildungsfonds nach § 17a Abs. 5 KHG sind deutlich geringere Pauschalen festgelegt (z. B. Baden-Württemberg: Fondsvolumen 230 Mio. Euro, Verwaltungskostenpauschale: 0,041 %). Auch der zukünftige Einbezug der Altenpflege rechtfertigt keine Verwaltungskostenpauschale in der vorgesehenen Höhe. Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 v.H. abgelehnt.

C) Änderungsvorschlag

Das Finanzierungsmodell ist entsprechend dem WIAD/Prognos-Gutachten, Szenario 2, Variante C und D, grundlegend anzupassen.

Die Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 v. H. wird abgelehnt.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 33 Aufbringung des Finanzierungsbedarfs

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es werden die Finanzierungsanteile der in § 26 genannten Einzahler des Fonds festgelegt und die Einzahlungsmodalitäten und die Grundsätze der Refinanzierung geregelt.

Die Bundesregierung prüft alle 3 Jahre, erstmals 2021 die Notwendigkeit und Höhe der Anpassung des Prozentsatzes der Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung. Bei einer Anpassung bleibt die Summe der Prozentsätze der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen und der sozialen Pflegeversicherung unverändert.

B) Stellungnahme

Die Regelung folgt der Zielsetzung, eine bundesweit einheitliche Finanzierung der Pflegeausbildung zu gewährleisten und zugleich den notwendigen Spielraum für Regelungen auf Landesebene zu erhalten. Damit soll die Qualität der Pflegeausbildung gesichert und Anreize zur Steigerung der Ausbildungszahlen geschaffen werden.

Grundlage der Finanzierungsregelung im Referentenentwurf ist das Gutachten von WIAD/Prognos (Szenario 2, Variante A) aus dem Jahr 2013. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist jedoch das Finanzierungsmodell dem WIAD/Prognos-Gutachten, Szenario 2, Variante C und D, grundlegend anzupassen.

Im Übrigen ist die Dynamisierungsregelung so konzipiert, dass sie zu einer schleichenden Kostenverlagerung auf die Pflegeversicherung führen kann.

C) Änderungsvorschlag

Das Finanzierungsmodell ist entsprechend dem WIAD/Prognos-Gutachten, Szenario 2, Variante C und D, grundlegend anzupassen.

Die Dynamisierungsregelung nach § 33 Abs. 8 ist zu streichen.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 34 Ausgleichszahlung

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 34 regelt die Ausgleichszuweisungen. Damit werden die Zahlungen aus Fondsmitteln an die Träger der Ausbildung und weiter die Zahlungen der Träger an die ausbildenden Einrichtungen und Pflegeschulen zur Deckung der bei ihnen entstehenden Ausbildungskosten geregelt. Vorgesehen sind monatliche anteilmäßige Zahlungen in Höhe des vereinbarten Ausbildungsbudgets.

B) Stellungnahme

Die Regelungen sorgen für eine gleichmäßige Belastung der Beteiligten. Die Rechtsvorschrift bezieht sich jedoch nicht auf das vom GKV-Spitzenverband präferierte Finanzierungsmodell.

C) Änderungsvorschlag

Das Finanzierungsmodell ist entsprechend dem WIAD/Prognos-Gutachten, Szenario 2, Variante C und D, grundlegend anzupassen.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 35 Rechnungslegung der zuständigen Stelle

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach Ablauf des Finanzierungszeitraumes und Abrechnung mit den zuweisungsberechtigten Einrichtungen und Pflegeschulen erfolgt eine Rechnungslegung der den Fond verwaltenden Stelle.

B) Stellungnahme

Hierbei handelt es sich um eine ordnungspolitisch einzuordnende und deskriptive Rechtsvorschrift, die sich nicht auf das vom GKV-Spitzenverband präferierte Finanzierungsmodell bezieht.

C) Änderungsvorschlag

Das Finanzierungsmodell ist entsprechend dem WIAD/Prognos-Gutachten, Szenario 2, Variante C und D, grundlegend anzupassen.

Artikel 1 (Gesetz zur Reform der Pflegeberufe)

§ 36 Abs. 1 bis 4 Schiedsstelle

A) Beabsichtigte Neuregelung

Durch die Regelung wird vorgegeben, dass die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen, die Vereinigung der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, die Landeskrankenhausgesellschaften und Vertreter des Landes für jedes Bundesland eine Schiedsstelle zu bilden haben. Die Schiedsstelle ist in der Form zu besetzen, dass sie aus einem neutralen Vorsitzenden, drei Vertretern der Kranken- und Pflegekassen, zwei Vertretern der Krankenhäuser, ein Vertreter der ambulanten Pflegedienste und ein Vertreter der stationären Pflegeeinrichtungen sowie aus einem Vertreter des Landes besteht. Auf die Zahl der Vertreter der Krankenkassen ist ein von dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung bestellter Vertreter anzurechnen. Bei Schiedsverfahren nach § 30 und § 31, welche die Belange der Pflegeschulen betreffen, treten an die Stelle der Vertreter der Krankenhäuser, der ambulanten Pflegedienste und der stationären Pflegeeinrichtungen Vertreter der Interessen der öffentlichen und privaten Schulen auf Landesebene. Die Vertreter der einzelnen Institutionen und ihre Stellvertreter werden von den jeweiligen Landesverbänden und der Vertreter bzw. der Stellvertreter des Landes vom Land bestellt. Der neutrale Vorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Bei Nicht-Einigung auf einen Vorsitzenden entscheidet das Losverfahren. Die Mitglieder der Schiedsstelle sind in dieser ehrenamtlich tätig und in dieser Funktion nicht weisungsgebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme und Entscheidungen werden durch einfache Mehrheit getroffen, wobei die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

B) Stellungnahme

Die Einrichtung einer Schiedsstelle zur zeitnahen Herbeiführung einer Einigung z. B. im Bereich der Ausbildungsbudgets nach § 29 wird grundsätzlich nachvollziehbar. Äußerst kritisch zu sehen ist jedoch die Tatsache, dass die geplante Schiedsstelle ungleich zwischen den Vertretern von Kranken- und Pflegekassen und den Vertretern der Leistungserbringer besetzt ist.

In der Begründung des Gesetzgebers wird der Vertreter des Landes zu den Vertretern der Kostenträger gezählt. Aus Sicht des GKV Spitzenverbandes ist eine dermaßen eindeutige Zuordnung zur Seite der Kostenträger nicht nachvollziehbar. Zwar sind die Länder an der Finanzierung des Ausbildungsfonds beteiligt, dennoch lässt sich eine gewisse Nähe zu den Leistungserbringern damit begründen, dass die Länder ein strukturelles Interesse an der Leistungserbringung haben, zu der selbstverständlich auch die Ausbildung von Pflegekräften gehört. So steht bereits im Gesetzestext, dass eine qualitätsgesicherte Ausbildung und folglich eine ausreichende Zahl qualifizierter Pflegekräfte das Bestreben des Gesetzgebers ist. Zudem

treten die Länder teilweise ebenfalls als Leistungserbringer beispielweise in Form einer Pflegegeschulen-Trägerschaft in Erscheinung.

C) Änderungsvorschlag

Das Finanzierungsmodell ist entsprechend dem WIAD/Prognos-Gutachten, Szenario 2, Variante C und D, grundlegend anzupassen.

Die Zahl der Mitglieder auf Seiten der Kranken- und Pflegekassen ist von drei auf vier Personen zu erhöhen. Damit wird sichergestellt, dass die Bänke der Kosten- und Leistungsträger paritätisch besetzt sind.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§§ 37 bis 39 Hochschulische Ausbildung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Akademisierung der Pflege soll neben der Berufsausbildung als eine duale, primärqualifizierende Hochschulausbildung für die Pflege eingeführt werden, die die Hochschulreife oder einen nach landesrechtlicher Regelung gleichwertigen Abschluss voraussetzt. Die akademische Pflegeausbildung soll nach einem drei- bis vierjährigen Studium mit der Verleihung des Bachelorgrades und der staatlichen Anerkennung enden.

B) Stellungnahme

Die Akademisierung der Pflege sollte aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes dem Ziel dienen, einen versorgungspolitisch abgeleiteten Mix an verschiedenen Qualifikationen zu gewährleisten. Insofern ist die hochschulische Pflegeausbildung als ergänzende Maßnahme neben einer starken Berufsausbildung sinnvoll und wird grundsätzlich unterstützt. Sie wird dann problematisch, wenn die akademisch gebildeten Pflegekräfte der Pflegepraxis entzogen und in Verwaltungspositionen tätig werden. Die Akademisierung der Pflege darf nicht zu weniger Pflegekräften „am Bett“ führen. Deshalb ist sicherzustellen, dass die in der Hochschule erworbene Qualifikation, mindestens die praktisch pflegerischen Kompetenzen einer grundständigen Berufsausbildung umfasst.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 53 Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es soll eine Fachkommission eingerichtet werden, die die qualitative und bundesweit einheitliche inhaltliche Ausgestaltung der beruflichen Pflegeausbildung unterstützt. Die Fachkommission soll einen integrierten Bildungsplan (Rahmenlehrplan und Rahmenausbildungsplan) für die berufliche Ausbildung erarbeiten.

B) Stellungnahme

Die Einrichtung einer Fachkommission ist sachgerecht und wird unterstützt.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 54 Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung übernimmt die Aufgabe der Forschung zur beruflichen und hochschulischen Pflegeausbildung und wird zu beiden Bereichen der Pflegeausbildung beraten und informieren. Die unmittelbaren Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangebote vor Ort werden weiterhin durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gewährleistet.

B) Stellungnahme

Die Regelungen zur Beratung und Forschung sind nachvollziehbar und werden unterstützt.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§§ 58 bis 62 Anwendungs- und Übergangsvorschriften

A) Beabsichtigte Neuregelung

Klargestellt wird, dass das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung findet, weil das Krankenpflegegesetz maßgeblich ist. Weiterhin erfolgen Regelungen zur Fortgeltung der bisherigen Berufsbezeichnungen bzw. zum Anspruch auf Umschreibung, Regelungen zum Bestandschutz der heutigen Krankenpflege- und Altenpflegeschulen, Übergangsvorschriften für nach bisherigem Recht bereits begonnene Ausbildungen, Regelungen zur Fortgeltung bereits bestehender Kooperationen mit Hochschulen und Pflegehochschulen.

B) Stellungnahme

Die Anwendungs- und Übergangsvorschriften sind sachgerecht und nicht zu beanstanden.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

§ 63 Evaluation

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Zugang zur beruflichen Pflegeausbildung über eine abgeschlossene sonstige zehnjährige allgemeine Schulbildung nach § 11 Abs. 1 Nummer 3, die Wirkung der §§ 53 und 54 sowie die Kooperationen von Hochschulen mit Pflegeschulen im Rahmen ausbildungsintegrierender Studiengänge nach § 62 sollen durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit auf wissenschaftlicher Grundlage evaluiert werden.

B) Stellungnahme

Die wissenschaftliche Evaluation des § 11 (Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung) wird begrüßt.

Es wird angeregt, die Wirkungen der §§ 53 und 54 (Rahmenausbildungspläne und der Beratung und Unterstützung seitens des Bundesinstituts für Berufsbildung) sowie des § 62 (Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen) bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu evaluieren, etwa nach Abschluss des ersten Berichts der Fachkommission.

C) Änderungsvorschläge

Keiner.

Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

§ 63 Grundsätze

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Absatz 3c des § 63 SGB V wird neu gefasst. Er regelt die Übertragung ärztlicher Tätigkeiten zur selbstständigen Ausübung der Heilkunde auf nach der beabsichtigten Regelung im § 14 PflBRefG qualifizierte Personen. Die Krankenkassen und ihre Verbände sollen bis zum 1. Januar 2019 Modellvorhaben vereinbaren oder durchführen. Den Umfang der Übertragung ärztlicher Leistungen hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) zu regeln und dabei die Beteiligten (Bundesärztekammer, Vertreter der Organisationen der Pflegeberufe) anzuhören. Die bisherige Richtlinie nach § 63 Abs. 3c SGB V bleibt zunächst in Kraft.

B) Stellungnahme

Die beabsichtigten Regelungen sind im Sinne einer Präzisierung geltenden Rechts im Rahmen der Umsetzung des § 14 im neuen PflBRefG grundsätzlich zu begrüßen.

Die generelle Verpflichtung der Krankenkassen, Modellvorhaben durchzuführen, erscheint allerdings nicht sachgerecht. Modellvorhaben sind unter Berücksichtigung der regionalen Versorgungsstrukturen z. B. bei festgestellten strukturellen Versorgungsdefiziten, in dünn besiedelten Regionen mit größeren räumlichen Entfernungen zu den für die entsprechenden Krankheitsbilder relevanten Arztpraxen oder bei hohem Durchschnittsalter der Bevölkerung mit erhöhtem Versorgungsbedarf sinnvoll. Eine generelle Verpflichtung aller Krankenkassen ist deshalb nicht erforderlich.

Wegen der primären Notwendigkeit der Schaffung der Curricula und der nachfolgenden Ausbildung der bisher noch nicht vorhandenen besonders qualifizierten Angehörigen des Pflegeberufes können Modellvorhaben bis zum 1. Januar 2019 zwar vereinbart, aber noch nicht durchgeführt werden.

C) Änderungsvorschlag

Streichung des Satzes 2 „Die Krankenkassen und ihre Verbände sollen entsprechende Vorhaben bis 1. Januar 2019 vereinbaren oder durchführen“.

D) Hinweis

Nach der beabsichtigten gesetzlichen Neuregelung (§14 PflBRefG) ist ggf. die Anpassung des § 63 in Abs. 3b Satz 1 SGB V erforderlich (Streichung der Worte „im Krankenpflegegesetz und im Altenpflegegesetz“).

Artikel 6 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

§ 2 Nummer 1a Begriffsbestimmungen

A) Beabsichtigte Neuregelung

Durch die Reform des Pflegeberufegesetzes werden die bisherigen Bezeichnungen nach § 2 Nr. 1a Buchstaben e und f der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger durch die Bezeichnung „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“ ersetzt.

B) Stellungnahme

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zum Pflegeberufegesetz.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 6 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

§ 17a Abs. 1 Finanzierung von Ausbildungskosten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es wird beschrieben, in welchem Verhältnis Personen, die in der Krankenpflegehilfe ausgebildet werden, bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung anzurechnen sind.

B) Stellungnahme

Neben einer in Satz 1 vollzogenen Streichung im Zuge der Rechtsbereinigung erfolgt auch eine gesetzliche Folgeänderung zum Pflegeberufegesetz. Bei der Ermittlung der Mehrkosten nach § 17a KHG werden allein die Auszubildenden der Krankenpflegehilfe aufgeführt da sich die Vorschriften zur Finanzierung von Ausbildungskosten für den neuen Beruf der Pflegefachfrau und des Pflegefachmanns fortan in Teil 2 Abschnitt 3 des Pflegeberufegesetzes wieder finden werden.

Die geplanten Neuregelungen sind nachvollziehbar.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 6 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

§ 17a Abs. 2 und 3 Finanzierung von Ausbildungskosten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Hinweis bezüglich der zusätzlichen Kosten auf Grund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze wird gestrichen.

B) Stellungnahme

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Regelungen zur Finanzierung von Ausbildungskosten für den Beruf der Pflegefachfrau und des Pflegefachmanns im Pflegeberufsgesetz.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 6 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

§ 17a Abs. 4, 4a, 8 und 9 Finanzierung von Ausbildungskosten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Absatz 4 wird aufgehoben. In den Folgeabsätzen 4a, 8 und 9 werden entsprechende Verweise auf den entnommenen Absatz entfernt.

B) Stellungnahme

Der bisherige Absatz 4 in § 17a KHG, der Regelungen zur Ermittlung des Ausbildungsbudgets für das Jahr 2005 enthält, wird wegen Zeitablaufs im Wege der Rechtsbereinigung gestrichen. Als Folge dieser Streichung kommt es in einer Reihe anschließender Absätze zu redaktionellen Änderungen.

Die Änderungen sind nachvollziehbar.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.